

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma mandel + rupp medizintechnik gmbh

I. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der mandel + rupp medizintechnik gmbh, im weiteren m + r genannt und alle zwischen der m + r (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber (Käufer) abgeschlossenen Kaufverträge, Rahmenvereinbarungen, Kundendienst- und Wartungsverträge.
- 1.2 Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der § 2 ff HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. Inhaber eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, finden die folgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Anwendung, wenn m + r nicht abweichende besondere Bedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart hat oder der Auftraggeber ihrer Anwendung nicht ausdrücklich und schriftlich nach Kenntnisnahme widerspricht.
- 1.3 m + r hält sich an alle Angebote 3 Monate gebunden. Sie gelten nur als Aufforderung an den Auftraggeber, seinerseits ein verbindliches Vertragsangebot abzugeben bzw. einen Auftrag zu erteilen. Ein Vertragsverhältnis wird erst durch die Annahme des Auftrages mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch m + r oder durch die Ausführung des Auftrages auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma m + r begründet.
- 1.4 Das Vertragsangebot eines Krankenhauses ist auch dann verbindlich, wenn nur eine telefonische Bestellung durch einen Krankenhausangestellten (Arzt, Krankenschwester) vorliegt. Reservierungen gelten als Abrufaufträge und sind in jedem Fall mit der Auftragsbestätigung für den Auftraggeber verbindlich.
- 1.5 Anstelle derjenigen Bedingungen, die nach der Rechtsprechung und den geltenden Gesetzen im Geschäftsverkehr unzulässig sind, gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.
- 1.6 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.
- 1.7 Tritt der Auftraggeber von einem Vertrag zurück, der die Lieferung von speziell angefertigten Waren zum Inhalt hatte, die nicht zum normalen Lieferprogramm von m + r gehören, kann m + r Schadenersatz in Höhe des vereinbarten Kaufpreises verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- ## II. Lieferung
- 2.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist (z. B. Abrufgeschäft mit oder ohne Fristbestimmung), kann der Auftraggeber die Lieferung vorrätiger Ware nicht vor Ablauf eines Zeitraums von einer Woche ab Vertragsabschluß verlangen.
- 2.2 In Notfällen bemüht sich m + r um schnellstmögliche Lieferung, soweit die von ihr hergestellten bzw. vertriebenen Geräte verfügbar sind.
- 2.3 Unvorhergesehene Ereignisse, die von m + r auch bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen sie, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 2.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Lieferverzögerung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichterfüllung oder der Lieferverzug beruhen auf einem grob fahrlässigen Verschulden von m + r, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- 2.5 Im Falle des Lieferverzugs von m + r ist der Auftraggeber zum Rücktritt von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt, wenn m + r auch innerhalb einer schriftlich unter Rücktrittsandrohung gesetzten Nachfrist von mindestens einem Monat nicht liefert.
- 2.6 m + r ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies medizinisch vertretbar ist und dem Auftraggeber die Annahme der Teillieferung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zuzumuten ist. Derartige Teillieferungen gelten als selbständige Rechtsgeschäfte.
- 2.7 m + r behält sich vor, im Falle von vermuteten Fabrikationsfehlern oder aus sonstigen Gründen, Waren zurückzurufen oder Lieferungen festzuhalten, wenn damit Mängel beseitigt oder Schäden abgewendet werden können. Alle Kosten eines solchen Rückrufes gehen zu Lasten von m + r. m + r erstattet nach eigener Wahl den Kaufpreis oder liefert kostenlosen Ersatz; weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.
- ## III. Gewährleistung
- ### A Gesetzliche Gewährleistung
- 3.1 m + r leistet sechs Monate ab Gefahrübergang auf den Auftraggeber Gewähr für einwandfreies Material, ordnungsgemäße Herstellung und technische Leistung der von ihr gelieferten Geräte.
- 3.2 m + r verpflichtet sich, diejenigen Teile, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehlern oder Ausführungsmängeln unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich gemindert werden, nach ihrer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern.
- 3.3 Soweit ein Mangel an einem Gerät oder Geräteteil angezeigt wird, der durch Nachbesserung behoben werden kann, erfolgt die Instandsetzung durch m + r. Die zum Zwecke der Nachbesserung etwa erforderlich werdenden Aufwendungen (Material-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Transportkosten) trägt m + r.
- 3.4 Nachbesserungsarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte werden grundsätzlich nicht ersetzt.
- 3.5 m + r ist berechtigt, vor Durchführung der Instandsetzungsarbeiten bzw. Neulieferung den Schaden selbst festzustellen und zu begutachten

- 3.6 Die Verpflichtung von m + r zur Mängelbeseitigung entfällt,
- 3.6.1 wenn an dem gelieferten Gerät technische Veränderungen (Freiändergriffe) vorgenommen worden sind,
- 3.6.2 wenn die Mängel durch die Verwendung von Zubehörteilen oder sonstigen Vorrichtungen verursacht wurden, die nicht von m + r geliefert worden sind,
- 3.6.3 bei Mängeln, die auf gebrauchsbedingtem Verschleiß beruhen,
- 3.6.4 wenn die in den Installationsbedingungen und der Betriebsanleitung gegebenen Vorschriften nicht eingehalten werden,
- 3.6.5 wenn die gelieferten Gegenstände unsachgemäß aufgestellt, betrieben, behandelt oder gewartet werden,
- 3.6.6 wenn die gelieferten Gegenstände nicht mit der nötigen Sorgfalt gelagert oder die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Sterilität, Kennzeichnung, Verfallzeit usw. (Arzneimittelgesetz, Maschinenschutzgesetz usw.) nicht eingehalten werden,
- 3.6.7 wenn offensichtliche Mängel nicht innerhalb von einer Woche seit Gefahrübergang und versteckte Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nicht innerhalb einer Woche seit ihrer Aufdeckung m + r schriftlich angezeigt werden.
- 3.7 Die Ersatzteillieferung erfolgt in Notfällen sofort, soweit der entsprechende Gegenstand vorrätig ist, in sonstigen Fällen kann der Auftraggeber die Lieferung vorrätiger Ersatzgeräte nicht vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Wochen seit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige bei m + r verlangen.
- 3.8 Nimmt m + r eine Begutachtung des angezeigten Schadens vor und führt diese Begutachtung zu dem Ergebnis, daß sich die Nachbesserung nicht am Standort der Ware durchführen läßt, so ordnet sie eine Rückführung der Geräte oder Geräteteile an den Ort der Herstellung an mit der Folge, daß sich die Nachbesserungsfristen um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um die mangelhaften Geräte oder Teile vom Ort der Begutachtung zum Ort der Herstellung zurückzusenden.
- 3.9 Wird der mangelhafte Gegenstand nicht innerhalb der in Ziffer III, A, 3.7 genannten Fristen durch die Lieferung eines neuen Geräts oder Geräteteils ersetzt, so ist der Auftraggeber berechtigt, m + r schriftlich und unter Hinweis auf die vertragliche Folge eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber entweder vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) verlangen. Das Recht zur Wandlung oder zur Minderung erlischt, wenn der Mangel vor Ausübung des Rücktritts- oder Minderungsrechts beseitigt wird.
- 3.10 Sind die Geräte oder Geräteteile nicht verfügbar, so ist m + r berechtigt, jederzeit die Mängelbeseitigung durch ausdrückliche schriftliche Erklärung abzulehnen oder einzustellen. In diesem Fall kann der Auftraggeber ohne weitere Fristsetzung Wandlung oder Minderung verlangen. Dieses Recht steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn m + r einen Mangel in Notfällen nicht sofort durch die Lieferung eines neuen Geräts oder Geräteteils beseitigen kann.
- 3.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die mangelhaften Geräte oder Geräteteile innerhalb von vier Wochen nach Erhebung der Mängelanzeige in unverändertem Zustand transportsicher verpackt an m + r zurückzusenden. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, so kann ihm m + r zur Bewirkung der Rücksendung eine Frist von 14 Tagen (Nachfrist) mit der Erklärung bestimmen, daß sie die Annahme der mangelhaften Teile nach Ablauf dieser Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Nachfrist von 14 Tagen ist m + r berechtigt, dem Auftraggeber die gelieferten Ersatzteile und/oder Geräte zum jeweiligen Listenpreis in Rechnung zu stellen, und zwar auch dann, wenn die Mängelrüge des Auftraggebers an sich begründet wäre.
- 3.12 Erweist sich die Mängelanzeige als unbegründet, so haftet der Auftraggeber auf Ersatz für die dadurch etwa bereits veranlaßten Kosten der Begutachtung, des Ein- und Ausbaus, der Ausbesserung, der Lieferung von Ersatzteilen und Geräten einschließlich der Transportkosten und sonstigen Aufwendungen.
- 3.13 Alle sonstigen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen m + r sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber macht Schadenersatzansprüche geltend, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor m + r beruhen. Folgeschäden werden nur dann ersetzt, wenn sie auf das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen sind.
- ## IV. Transport
- 4.1 Bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs versichert m + r die Ware gegen Transportschäden.
- ## V. Preise
- 5.1 m + r verkauft zu den Preisen der jeweiligen gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich in EUR einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Händlern und Apotheken werden Verpackungs- und Transportkosten in Rechnung gestellt. Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich eine Eilsendung, eine Lieferung kleiner als eine Verpackungseinheit oder eine Warensendung unter 51,13 EUR/netto, so gehen die Verpackungs- und Transportkosten zu seinen Lasten.
- ## VI. Zahlungsbedingungen
- 6.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, so werden alle Forderungen von m + r, auch aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber, sofort fällig.

- 6.3 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist m + r berechtigt,
- 6.3.1 die gesetzlichen Rechte des Gläubigers im Verzug des Schuldners auszuüben,
- 6.3.2 Verzugszinsen auf die rückständigen Zahlungen in Höhe des banküblichen Kontokorrentzinssatzes zu verlangen,
- 6.3.3 alle dem Auftraggeber eingeräumten Sondervorteile einschließlich Skonti zu widerrufen,
- 6.3.4 alle durch den Zahlungsverzug entstehenden Mahn- und Einzugskosten dem Auftraggeber zu belasten.
- 6.4 Wechselzahlung ist nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis durch m + r zulässig. Diskont, Wechselsteuer, Bankspesen und alle sonstigen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.5 Aufrechnungen mit Gegenforderungen des Auftraggebers sind nicht statthaft, soweit die Gegenforderungen nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- ## VII. Eigentumsvorbehalt
- 7.1 Alle gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von m + r bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die m + r, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 7.2 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die Gesamtforderung von m + r um mehr als 20%, so gibt m + r nach ihrer Wahl Waren im übersteigenden Wert auf Antrag des Auftraggebers frei.
- 7.3 Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und solange er m + r gegenüber nicht in Verzug ist, nur dann weiterveräußern,
- 7.3.1 wenn er dem Abnehmer über das Vorbehaltseigentum der Firma m + r Mitteilung macht oder einen Eigentumsvorbehalt unter gleichen Bedingungen vereinbart, und
- 7.3.2 wenn sein Abnehmer der Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung zustimmt oder sie nicht ausgeschlossen hat.
- 7.4 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber hiermit schon jetzt zur Sicherung aller Ansprüche von m + r seine gesamten Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung und den im Zusammenhang damit erbrachten Leistungen an m + r ab. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht von m + r gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in den Rechnungen des Verkäufers genannten Rechnungswerte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- Die Abtretungserklärung des Auftraggebers wird schon hiermit von m + r angenommen.
- 7.5 Der Auftraggeber hat m + r von jeder bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Vorbehaltsgutes, insbesondere auch von Globalzessionen oder Vermieterpfandrechten unverzüglich zu benachrichtigen und jederzeit alle zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt erforderlichen Auskünfte zu geben.
- Die Kosten der Rechtsverfolgung aus dem Eigentum oder der Abtretung gegen Dritte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seine Zahlungspflicht gegenüber m + r erfüllt. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Auftraggeber in keinem Fall befugt. Auf Verlangen von m + r ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an m + r zu unterrichten und m + r die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Auftraggeber hat alle Beträge unverzüglich an m + r abzuführen, soweit deren Forderungen fällig sind. Die eingezogenen Beträge stehen m + r zu und sind bis zur Weiterleitung an sie gesondert zu verwahren.
- 7.7 Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch m + r gilt nicht als Ausübung des Rücktritts vom Vertrag. Tritt m + r jedoch gleichzeitig vom Vertrag zurück, so hat ihr der Auftraggeber für Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe der Ware nach § 347 BGB Ersatz zu leisten.
- 7.8 Verstößt der Auftraggeber gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen oder erscheint die Erfüllung seiner Verpflichtungen m + r gefährdet, so kann diese die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verlangen oder die Ermächtigung zur Weiterveräußerung oder zur Einziehung der abgetretenen Forderungen widerrufen. m + r ist berechtigt, die Ware in Besitz zu nehmen und sie nach eigener Wahl freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Kosten des Transports und der Veräußerung gehen zu Lasten des Auftraggebers. In Höhe des erzielten Erlöses wird dem Auftraggeber Gutschrift erteilt.
- ## VIII. Sonstige Bestimmungen
- 8.1 Erfüllungsort ist Erkrath oder nach Wahl von m + r der Sitz des Auftraggebers.
- 8.2 Gerichtsstand für beide Parteien ist Mettmann soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gegenüber Kunden, die nicht Vollkaufleute sind, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nur für den Fall, daß der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder sein Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.